



ECONNECT

Hilfsmittel

Hinweis zu Hilfsmitteln in den schriftlichen Prüfungen

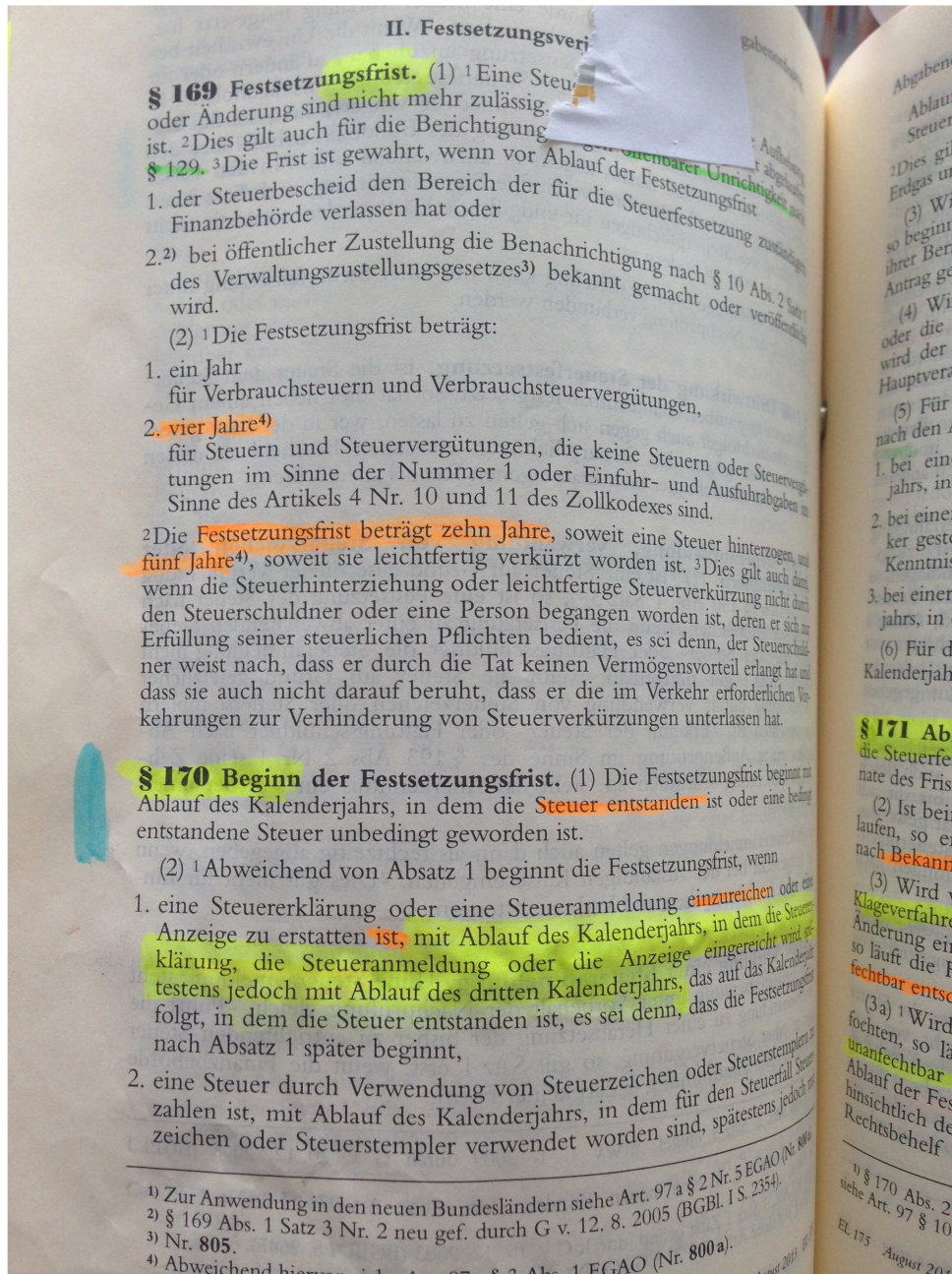
Laut Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer gilt Folgendes: (die aktuelle Fassung finden Sie hier: <https://www.wpk.de/karriere/pruefungsstelle/hinweise-zur-durchfuehrung-des-examens/#c724>)

Werden **Gesetzessammlungen** zugelassen, sind diese vom Bewerber mitzubringen. Sie dürfen als Eigeneintragung **nur farbliche Hervorhebungen** mit sog. Textmarkern und Unterstreichungen enthalten. Ebenso sind **farbige Haftnotizen** (sog. Fähnchen) als Register zulässig, die jedoch **nicht beschriftet** sein dürfen.

Auf keinen Fall ist es zulässig, den Gesetzestext durch Gesetzesquerverweise durch entsprechende Paragraphenangaben, durch eigene Erläuterungen oder durch erläuternde Hinweise (wie z.B. Plus- oder Minuszeichen, Frage- oder Ausrufezeichen) verständlicher zu machen.

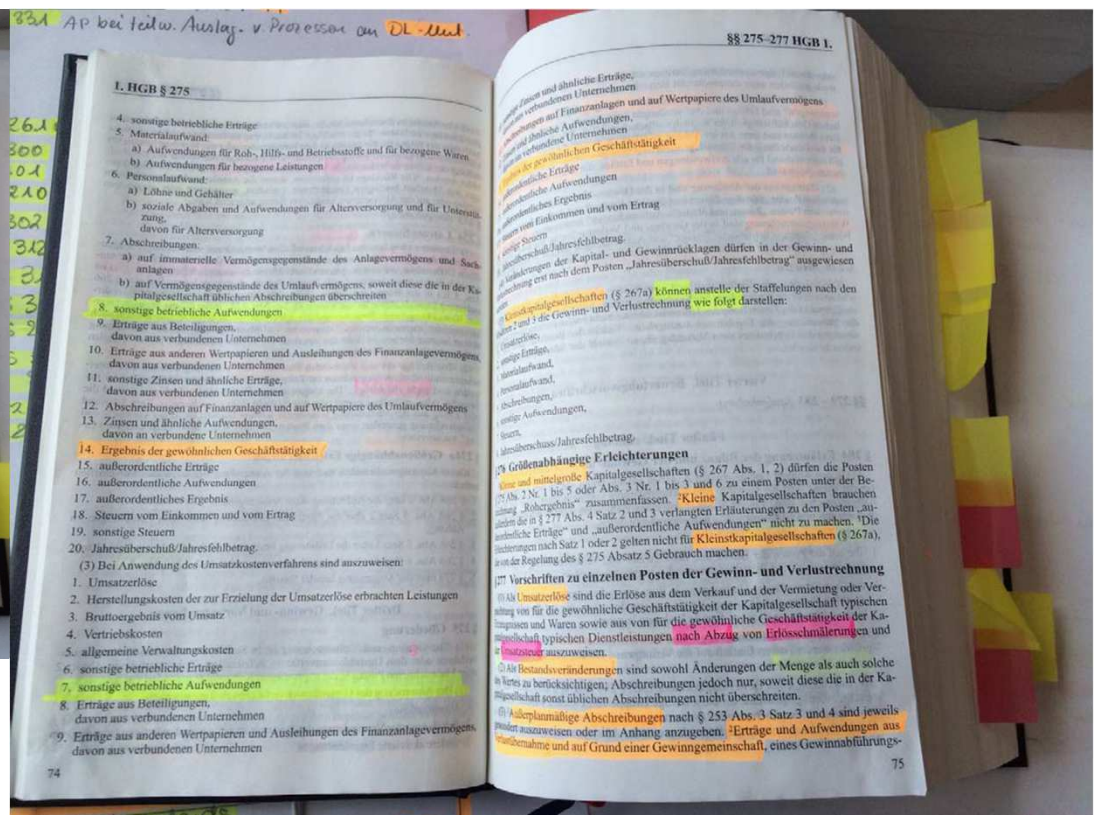
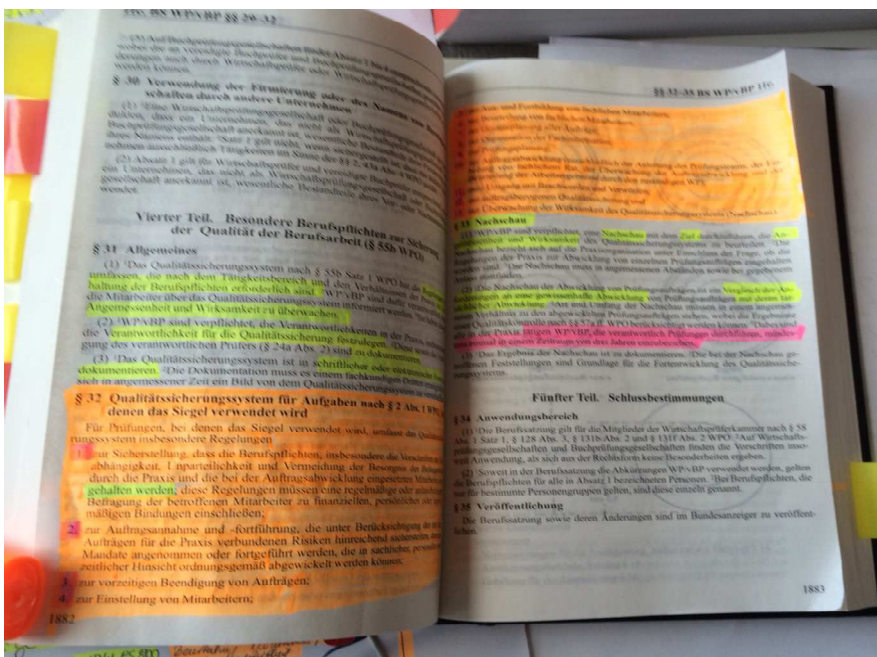
Die Aufgabenkommission behält sich weitere Änderungen zu den zugelassenen Eintragungen und sonstigen Kenntlichmachungen in den Hilfsmitteln vor. Änderungen werden frühzeitig bekannt gegeben. Wird als Hilfsmittel ein **netzunabhängiger Taschenrechner** zugelassen, darf dieser **nicht programmierbar** sein und **nicht über eine Textausgabe** verfügen.

Über die zugelassenen Hilfsmittel werden die Kandidaten mit der Ladung zu der schriftlichen Prüfung informiert.



Unter einer "farblichen Hervorhebung" ist eine solche zu verstehen, die den konkreten Text bzw. das einzelne Wort oder mehrere Wörter selbst markiert, so wie es auch eine Unterstreichung tut. In dem von Ihnen mit eingereichten Beispiel wären dies die gelben und orangenen Passagen.

Eine Markierung *neben* dem Text (in Ihrem Beispiel: blau) ist dagegen keine Hervorhebung, sondern ein über den eigentlichen Text hinausgehender erläuternder Hinweis, der in der Wirkung etwa einem Ausrufezeichen gleichkommt. Eine solche Markierung würden wir daher als nicht zulässig einordnen.



Unter einer "farblichen Hervorhebung" ist eine solche zu verstehen, die den konkreten Text bzw. das einzelne Wort oder mehrere Wörter selbst markiert, so wie es auch eine Unterstreichung tut. In dem von Ihnen mit eingereichten Beispiel ist dies teilweise der Fall.

Allerdings finden sich dort auch Passagen, die über den Text selbst einen ganzen Block markieren (im 1. Bild in orange, im 2. Bild sind rechts gelbe Striche zu sehen, die im "Leeren" stehen). Eine solche Markierung *neben* dem Text ist dagegen keine Hervorhebung des Textes selbst mehr, sondern kann als ein über den eigentlichen Text hinaus gehender erläuternder Hinweis gewertet werden, der in der Wirkung etwa einem Ausrufezeichen gleichkommt. Eine solche Markierung würden wir daher im Zweifelsfall als nicht zulässig einordnen.